

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1247

Buchegg: Teilzonenplan Kernzone Ortsteil Kyburg

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Kernzone Ortsteil Kyburg zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Um das wertvolle Ortsbild zu schützen, dürfen in der Kernzone Kyburg neue Hauptbauten nur innerhalb der im Zonenplan vorgegebenen Baufelder erstellt werden. Der Eigentümer der Parzelle GB Kyburg-Buchegg Nr. 10 möchte ein neues Mehrfamilienhaus errichten. Da sich auf dem Grundstück aktuell kein Baufeld für neue Hauptbauten befindet, müsste dazu das bestehende Gebäude Talstrasse 16 abgebrochen und ersetzt werden. Obschon dieses Gebäude im Zonenplan nicht als Kulturobjekt vermerkt ist, kommt ihm im Ortsbild als Gegenüber der lockeren Reihe früherer Bauernhäuser südlich der Talstrasse ein wichtiger Stellenwert zu. Das frühere Käserei-Gebäude mit seinem charakteristischen Erscheinungsbild soll daher in seiner bestehenden Bausubstanz erhalten bleiben und der Neubau daneben, vom Gebäude Talstrasse 10 zurückversetzt, realisiert werden. Dazu wird das Gebäude Talstrasse 10 im Zonenplan neu als schützenswertes Kulturobjekt vermerkt, und für den Neubau wird ein neues Baufeld ausgeschieden. Diese Lösung liegt im Interesse des Ortsbildes von nationaler Bedeutung, da sich der Neubau so viel besser ins Ortsbild integriert und mit dem bestehenden Gebäude Talstrasse 51 eine bauliche Einheit bildet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. April 2016 bis zum 20. Mai 2016. Innerhalb der Auflagefrist ging keine Einsprache ein. Der Gemeinderat beschloss den Teilzonenplan Kernzone Ortsteil Kyburg am 11. April 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan Kernzone Ortsteil Kyburg der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonenplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Gemeinde Buchegg wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. August 2016 den Teilzonenplan auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch)



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Bauverwaltung Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (später)

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen (mit 2 gen. Plänen (später)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Buchegg: Genehmigung Teilzonenplan Kernzone Ortsteil Kyburg)